

**Ordnung
über das Auslaufen von Studiengängen
an der Fachhochschule Bielefeld
vom 15.02.2010
in der Fassung der Änderung vom 28.04.2011**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. 2009, S. 516), hat die Fachhochschule Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Diese Ordnung regelt für alle Studiengänge der Fachhochschule Bielefeld die Auslaufristen für das Studien- und Prüfungsangebot.

§ 2

- (1) Das Studienangebot nach dem Studienplan läuft sukzessive aus. Das planmäßige Angebot eines Semesters wird jeweils eingestellt, nachdem der letzte Einschreibejahrgang dieses Semester durchlaufen hat.
- (2) Gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Änderung der Sechsten Verordnung zur Sicherung der Aufgaben im Hochschulbereich wird den eingeschriebenen Studierenden die Fortsetzung des Studiums bis zum Ablauf der Regelstudienzeit zuzüglich vier Semester ermöglicht. Bei Vorliegen eines Härtefalls kann die Frist auf Antrag einmalig für maximal ein Semester verlängert werden. Macht ein Student oder eine Studentin durch ein ärztliches Attest oder auf andere Weise glaubhaft, dass er oder sie wegen Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, das Studium bis zu dem u.a. Termin abzuschließen und beantragt Fristverlängerung, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Dauer einer zeitlich befristeten Verlängerung.

§ 3

- (1) Zum Ende des Wintersemesters 2009/10 tritt die Prüfungs- und Studienordnung für folgenden Studiengang außer Kraft:
Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Abendstudium.
- (2) Zum Ende des Wintersemesters 2010/11 treten die Prüfungs- und Studienordnungen für folgende Studiengänge außer Kraft:
 1. Masterstudiengang Maschinenbau - Computer Aided Mechanical Engineering
 2. Diplomstudiengang Maschinenbau
 3. Diplomstudiengang Bauingenieurwesen.
- (3) Zum Ende des Sommersemesters 2011 treten die Prüfungs- und Studienordnungen für folgende Studiengänge außer Kraft:
 1. Bachelorstudiengang Maschinenbau – Computer Aided Engineering
 2. Bachelorstudiengang Pflege und Gesundheit 2006
 3. Diplomstudiengang Architektur
 4. Diplomstudiengang Projektmanagement Bau
 5. Diplomstudiengang Mathematik 2003
 6. Diplomstudiengang Produktentwicklung 2003

7. Diplomstudiengang Berufspädagogik für Gesundheitsberufe.

- (4) Zum Ende des Wintersemesters 2011/12 treten die Prüfungs- und Studienordnungen für folgende Studiengänge außer Kraft:
1. Diplomstudiengang Wirtschaft
 2. Diplomstudiengang ESM.
- (5) Zum Ende des Sommersemesters 2012 treten die Prüfungs- und Studienordnungen für folgende Studiengänge außer Kraft:
1. Diplomstudiengang Gestaltung
 2. Diplomstudiengang Informationstechnik 2002
 3. Diplomstudiengang Elektrotechnik 2002
 4. Diplomstudiengang Sozialarbeit
 5. Diplomstudiengang Sozialpädagogik
 6. Diplomstudiengang Wirtschaftsrecht.
- (6) Zum Ende des Sommersemesters 2013 tritt die Prüfungs- und Studienordnung für folgenden Studiengang außer Kraft:
Diplom-Verbundstudiengang Betriebswirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsrecht.
- (7) Zum Ende des Sommersemesters 2014 tritt die Prüfungsordnung für folgenden Studiengang außer Kraft:
Bachelorstudiengang Pflege und Gesundheit 2003.
- (8) Zum Ende des Wintersemesters 2016/17 tritt die Prüfungsordnung für folgenden Studiengang außer Kraft:
Bachelor-Verbundstudiengang Betriebswirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsrecht.

§ 4

Die Studierenden werden mindestens zwei Semester vor dem endgültigen Auslaufen ihres Studiengangs persönlich angeschrieben und auf den letztmöglichen Termin zur Ableistung der letzten Prüfungen und der Abschlussarbeit hingewiesen. Studierende, die das Studium nicht bis zum angegebenen Semester abgeschlossen haben, werden gemäß § 51 Abs. 1 Buchstabe c HG exmatrikuliert, sofern sie nicht auf Antrag in einen anderen Studiengang der Fachhochschule Bielefeld wechseln.

§ 5

Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld –Amtliche Bekanntmachungen– bekannt gegeben. Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Senats der Fachhochschule Bielefeld vom 21.01.2010 und vom 31.03.2011.

Bielefeld, den 15.02.2010

Die Präsidentin
der Fachhochschule Bielefeld

Prof. Dr. B. Rennen-Allhoff